

# Belegstellenordnung zum Zuchtprogramm



## **BELEGSTELLENORDNUNG**

### **1. Belegstellenwart**

Der Belegstellenwart ist eine vom Belegstellenbetreiber bestellte Person, die im Auftrage des Belegstellenbetreibers den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb sicherstellt und für diesen verantwortlich ist. Der Belegstellenwart ist eine Vertrauensposition in der Landeszucht und ist gegenüber dem Belegstellenbetreiber für alle Arbeiten und Vorfälle auf der Belegstelle voll verantwortlich.

Zwischen dem Belegstellenbetreiber und dem Belegstellenwart ist nach Möglichkeit ein schriftliches Übereinkommen abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten des Belegstellenwartes, sowie insbesondere sein Aufgabenbereich, festgehalten sind.

### **2. Belegstellenbetrieb**

#### **2.1 Termine**

Für jede Belegstelle sind die Aufführungstermine (Wochentag, Uhrzeit) auf geeignete Weise bekannt zu geben. Dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Belegstellensaison (erster Aufführungstag)
- Ende der Belegstellensaison (letzter Aufführungstag)
- Wochentag, an dem Aufführungen stattfinden
- Uhrzeit der Anlieferung der aufgeführten Begattungskästchen
- Ort der Übernahme der Begattungskästchen durch den Belegstellenwart
- Allfällige weitere für den Belegstellenbetrieb notwendige Informationen

#### **2.2 Anlieferung und Abholung**

Die Anlieferung hat an den verlautbarten Orten zu den verlautbarten Terminen und Uhrzeiten zu erfolgen. Die Abholung der Kästchen erfolgt 14 Tage später, unabhängig vom Begattungsergebnis.

#### **2.3 Begattungskästchen**

Der Züchter ist zur absoluten Drohnenfreiheit seiner Begattungskästchen verpflichtet. Es gilt Nulltoleranz. Die erlaubten Typen von Begattungskästchen werden vom Belegstellenbetreiber bekannt gegeben. Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen. Das Flugloch muss mit einem Absperrgitter versehen sein, das auch den Drohnenflug verhindert.

Die Begattungskästchen müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden. Die Bienen der Begattungskästchen dürfen aus seuchenhygienischen Gründen nicht mit Honig oder mit Honigzusatz gefüttert werden.

#### **2.5 Belegstellenbuch**

Mit dem Belegstellenbuch werden erfasst:

- Tag der Aufführung
- Tag der Abholung
- Aufführender Züchter mit Name und Adresse
- Lebensnummer bzw. Zuchtbuchnummer der Zuchtmutter der aufgeführten Königinnen
- Zahl der aufgeführten Königinnen (je Zuchtmutter)

- Zahl der begatteten Königinnen (je Zuchtmutter)

Das Belegstellenbuch wird vom Belegstellenwart geführt. Das Belegstellenbuch wird jährlich dem Belegstellenwart vom Verband zur Verfügung gestellt. Nach der Belegstellensaison ist das Belegstellenbuch vom Belegstellenwart an den jeweiligen Verband einzusenden.

### **3. Zucht**

#### **3.1 Drohnenlinie**

Die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker ist vor der Belegstellensaison den Züchtern auf geeignete Weise bekannt zu geben (z.B. Züchtertreffen, Internet, Rundschreiben). Es sind ausschließlich Königinnen, die von einer leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Mutter abstammen (Geschwistergruppe), zur Aufstellung zugelassen.

Die Abstammung und die Zuchtwerte der Drohnenmutter sind zu veröffentlichen. Die Drohnenvölker müssen im Belegstellenjahr vom Frühjahr weg speziell auf eine möglichst hohe Zahl an Drohnen geführt werden.

#### **3.3 Zuchtnachweise**

Der Belegstellenbetreiber stellt dem Belegstellenwart jährlich eine definierte Zahl an Zuchtnachweisen zur Verfügung. Der Belegstellenwart bestätigt die Übernahme mit Unterschrift.

Folgende Zuchtnachweise stehen zur Verfügung:

- Belegstellenkarte (für alle Imker und Züchter auf allen Belegstellen)
- Zuchtkarten der am gemeinsamen Zuchtprogramm der Biene Österreich beteiligten Zuchtorganisationen

#### **3.4 Züchter**

Grundsätzlich steht jedem Imker die amtlich anerkannte Belegstelle für die Begattung seiner Königinnen zur Verfügung. Er ist verpflichtet, die Belegstellenordnung einzuhalten und hat den Anweisungen des Belegstellenwartes nachzukommen.

### **4. Gebühren**

Für jede aufgeführte unbegattete Königin wird vom Belegstellenwart bei der Aufführung eine "Belegstellengebühr" eingehoben. Die Höhe der Belegstellengebühr wird vom Belegstellenbetreiber jährlich festgesetzt und verlautbart.